



**Haushaltssatzung des LK Vorpommern-Greifswald
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 30.11.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	362.645.900 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	375.906.400 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-13.260.500 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-13.260.500 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-13.260.500 €
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	357.183.100 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	368.344.600 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-11.161.500 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.835.100 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.393.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.558.600 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	23.988.100 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.268.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.720.100 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditmächtigung) wird festgesetzt auf 5.558.600 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 21.654.600 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 170.000.000 €

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 47,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1034,2875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt €

und zum 31.12. des Haushaltsjahres €

Das Eigenkapital des Landkreises Vorpommern-Greifswald kann zahlenmäßig noch nicht nachgewiesen werden, da die Angaben erst mit der geprüften Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen vorliegen.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

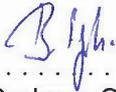
1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
5. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für den Zweck verfügbar.

§ 9 Festlegungen der Wertgrenzen

Nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab dem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 10 Regelungen zur Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln geförderter Maßnahmen

Geplante Aufwendungen und Auszahlungen geförderter Maßnahmen bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides der bewilligten Behörde gesperrt.



.....
Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

Greifswald, den 18.12.2015



Bekanntmachung

Die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen wurden am 17.12.2015 erteilt. Es wurden folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen getroffen:

I. Entscheidungen:

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2015

1. Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** ohne Umschuldungen für das Jahr 2015 **teilweise in Höhe von 4.019.600 EUR genehmigt.**
2. Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** für das Haushaltsjahr 2015 **teilweise in Höhe von 16.004.600 EUR genehmigt.**
3. Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit** für das Jahr 2015 **vollständig in Höhe von 170.000.000 EUR mit folgender Auflage genehmigt:**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat monatlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Termin für die Vorlage der Mitteilung ist jeweils der dritte Arbeitstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

4. Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 55 KV M-V wird der **Stellenplan 2015 mit folgenden Auflagen genehmigt:**
 - 4.1. Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in dem entsprechenden Umfang zu streichen.
Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme selbst ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.
Bei befristeten Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund Mutterschutzes, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, ist meine Zustimmung nicht erforderlich.
 - 4.2. Sofern Nachbesetzungen freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist meine Zustimmung zur Nachbesetzung vor Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

Weitere Hinweise zum Stellenplan 2015 sowie zu den Stellenübersichten der Eigenbetriebe behalte ich mir vor.

Greifswald, den 17.12.2015


Landrätin



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden für das Haushaltsjahr 2015 am 17. Dezember 2015 unter Auflagen durch die Rechtsaufsichtsbehörde Ministerium für Inneres und Sport erteilt.

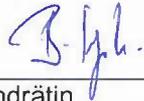
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Montag, 21.12.2015
von 09.00 Uhr

bis Mittwoch, 06.01.2016
bis 16.00 Uhr

im Landratsamt Anklam, Demminer Straße 71 – 74, Zimmer 301 öffentlich aus

Greifswald, den 18.12.2015


Landrätin

